



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.1729.01

FD/P111729
Basel, 26. Oktober 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 25. Oktober 2011

Ratschlag und Entwurf

zu einer Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes

1. Begehren

Wir gestatten uns, dem Grossen Rat den Entwurf zu einer Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 22. März 1973 vorzulegen.

2. Ausgangslage und Inhalt der Vorlage

Per 1. Januar 2010 trat eine Änderung der Verordnung über die Stempelabgaben in Kraft (Art. 28, Abs. 1 STV). Vor dieser Änderung entrichtete die Gebäudeversicherung die Stempelabgabe nur auf dem Versicherungsprämienanteil, nicht aber auf dem Feuerschutzfondsanteil (Präventionsanteil).

Die EStV (Eidgenössische Stempelsteuerverwaltung) hat die Stempelabgabe-Verordnung (STV Art. 28 Abs. 1) per 1. Januar 2010 dahingehend geändert, dass der Präventionsanteil (Feuerschutzfonds) nur dann abgabebefreit ist, wenn eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, welche die Präventionsforderung nicht als Teil der Versicherungsprämie qualifiziert. Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Grundlage der Gebäudeversicherung würde dies bedeuten, dass in Zukunft auch auf dem Präventionsanteil die ordentliche Stempelabgabe entrichtet werden müsste. Dies würde die Beiträge an Brand- und Elementarschutzmassnahmen und den Beitrag an das kantonale Löschwesen jährlich je um ca. CHF 240'000.—schmälern.

Aus diesem Grund wird folgende Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes (SG 695.100) vorgeschlagen:

bisher	neu
Versicherungsprämien § 9. Die Gebäude werden in Risikoklassen eingeteilt, die vom Regierungsrat umschrieben werden. Er bestimmt die Prämiensätze. 2 Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Schäden vergütet, ein Reservefonds (§ 16) unterhalten und angemessene Beiträge für die Schadenverhütung und -bekämpfung (§ 33) ausgerichtet werden können. 3 Die Prämien werden von den Versicherungswerten erhoben.	Prämien § 9. Die Gebäude werden in Risikoklassen eingeteilt, die vom Regierungsrat umschrieben werden. Er bestimmt die Prämiensätze. 2 Die Prämien setzen sich zusammen aus der Versicherungsprämie und dem Beitrag für die Schadenverhütung und -bekämpfung (Feuerschutzfonds, § 33) 3 Die Versicherungsprämien sind so anzusetzen, dass die Schäden vergütet und ein Reservefonds (§ 16) unterhalten werden kann. 4 Die Prämien werden von den Versicherungswerten erhoben.

Gemäss § 29 der Kantonsverfassung unterliegt die beantragte Gesetzesänderung dem fakultativen Referendum.

3. Regulierungsfolgenabschätzung – Vorprüfung

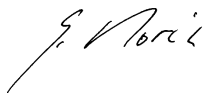
Im Kanton Basel-Stadt wurde die Regulierungsfolgenabschätzung RFA mit dem neuen § 2a des Standortförderungsgesetzes eingeführt. Seit 1. Januar 2011 werden alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen bestehender Erlasse, von denen Unternehmen im Allgemeinen und KMU (kleine und mittlere Unternehmen) im Besonderen betroffen sind, einer RFA unterzogen. Der Entscheid, ob bei einer Gesetzesrevision diese Betroffenheit vorliegt, wird anhand eines Vortests getroffen, der Bestandteil des Ratschlags an den Grossen Rat darstellt. Das Ergebnis des Vortests ist in der Beilage.

4. Antrag

Die Gesetzesänderung wurde vom Finanzdepartement gemäss § 55 Finanzhaushaltsgesetz, von der Rechtsabteilung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes und vom Gleichstellungsbüro Basel-Stadt geprüft.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der vorgelegten Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 22. März 1973 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage:

- Gebäudeversicherungsgesetz
- Vortest Regulierungsfolgenabschätzung

Gebäudeversicherungsgesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Entwurf des Regierungsrats Nr. XX.XXX.XX vom TT:MM:JJJJ sowie in den Bericht der-Kommission Nr. ... vom ..., beschliesst:

I.

Das Gebäudeversicherungsgesetz vom 22. März 1973 wird wie folgt geändert:

§ 9 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Prämien

§ 9. Die Gebäude werden in Risikoklassen eingeteilt, die vom Regierungsrat umschrieben werden. Er bestimmt die Prämiensätze.

² Die Prämien setzen sich zusammen aus der Versicherungsprämie und dem Beitrag für die Schadenverhütung und -bekämpfung (Feuerschutzfonds, § 33).

³ Die Versicherungsprämien sind so anzusetzen, dass die Schäden vergütet und ein Reservefonds (§ 16) unterhalten werden kann.

⁴ Die Prämien werden von den Versicherungswerten erhoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2012 wirksam.



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja ☐ Nein ☒

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja ☐ Nein ☒

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja ☐ Nein ☒

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.